

Gericht in Baden-Württemberg sieht in Kooperationsregelungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit

Die Diskussion über eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Berufsordnung (BO) angestoßen hat das Urteil des LG Mosbach vom 22.12.2010 - 3 O 13/10. Im konkreten Fall geht es um die BO in Baden-Württemberg.

Gegenstand des Urteils ist eine Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. in Bad Homburg gegen eine privatärztliche Teilberufsausübungsgemeinschaft (TBAG), bestehend aus Allgemeinärzten und Radiologen. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs erhob den Vorwurf, die Radiologen würden innerhalb der TBAG rein medizinisch-technische Leistungen und diese nur auf Veranlassung ihrer allgemeinärztlichen Partner erbringen. Darin sei eine Umgehung des § 31 BO zu sehen, welcher „Unerlaubte Zuweisung von Patientinnen und Patienten gegen Entgelt“ verbietet. Nach Auffassung der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs sei die TBAG auf Grund dessen aufzulösen.

§ 31 BO regelt wörtlich:

„Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren“.

Dass Ärzte sich grundsätzlich zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen dürfen und hierbei auch lediglich ein Zusammenschluss unter Beschränkung auf einzelne Leistungen möglich ist, ergibt sich aus § 18 BO. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 BO kann

„der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufes (...) zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich der Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt (...)“.

Diese Vorschrift gab dem Landgericht (LG) Mosbach Anlass dazu, anderer Meinung als die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs zu sein und die Klage wurde abgewiesen.

Das LG Mosbach stellt sich in seiner Begründung des Urteils auf den Standpunkt, die BO verstoße durch die Regelung des § 18 Abs.1 Satz 2 gegen die in Art. 12 GG normierte Berufsfreiheit, welche auch das Recht, sich beruflich zusammenzuschließen schützt.

Radiologen seien unabhängig davon, ob sie ihren Beruf in einer BAG ausüben oder nicht, von der Zuweisung durch andere Ärzte angewiesen und von einer solchen abhängig, da ihr klassisches Betätigungsfeld nun einmal gerade solche Leistungen seien, die in der Regel auf Veranlassung anderer Ärzte erfolgten. Die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 BO führe in der Konsequenz dazu, dass Radiologen keine BAG mit zuweisenden Fachgruppen eingehen dürften. Dies sei nicht mit dem durch Art. 12 GG eröffneten Schutzbereich vereinbar.

Darüber hinaus argumentierte das Gericht, dass die reine Zuweisung von Patienten an die Radiologen noch nicht dazu berechtige, ihnen oder den Allgemeinärzten zu unterstellen, es würde hierfür ein Entgelt fließen.

Auch in den Gewinnverteilungsregeln, welche der Gesellschaftsvertrag der TBAG vorsieht und welche besagen, dass ein Prozent des Gewinns vorab nach Köpfen verteilt wird, sieht das Gericht kein Problem. Der Grund für diese Regelung liegt nach Auffassung des Gerichtes darin, dass die Vertragspartner damit den ideellen Anteil an der gemeinsamen Leistung verteilen wollen.

Die Wettbewerbszentrale hat gegen das Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Karlsruhe eingelegt. Somit ist das Urteil des LG Mosbach nicht rechtskräftig, sorgt aber umso mehr für Diskussionsstoff.

Die MBO, die die Bundesärztekammer als Empfehlung an alle Landesärztekammern herausgegeben hat, enthält denselben § 18 wie die BO in Baden-Württemberg.

Die streitige Regelung ist auf Grund des Empfehlungscharakters der MBO neben der BO in Baden-Württemberg auch noch in neun weitere der insgesamt sechzehn regionalen Berufsordnungen übernommen worden.

Lediglich in Bayern, Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen und Hamburg findet sich der Wortlaut des § 18 MBO nicht wieder.

In den Berufsordnungen Bayerns und Brandenburgs gibt es noch nicht einmal eine Regelung zu TBAG.

Die Berufsordnungen von Berlin, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hamburg erwähnen zwar ausdrücklich, dass ein Zusammenschluss von Ärzten auch beschränkt auf einzelne Leistungen möglich ist, enthalten allerdings nicht den problematischen Zusatz, dass dieser Zusammenschluss nicht lediglich einer Umgehung des Verbotes unerlaubter Zuweisungen gegen Entgelt dienen darf. Eine unerlaubte Zuweisung von Patienten gegen Entgelt (§ 31 MBO) wird jedoch in allen Berufsordnungen gleichermaßen untersagt.

Es bleibt anzuwarten, ob die Entscheidung des LG Mosbach in dem bevorstehenden Instanzenzug Bestand haben wird oder nicht und welche Auswirkungen diese Diskussion auf die beschlossene Novellierung der MBO hat. Möglicherweise steht dann eine erneute Novellierung der MBO an.